



Die Senatorin

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung
Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin

Vorab per E-Mail!

info@nationale-stelle.de

An den
Vorsitzenden der Länderkommission
der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
Luisenstr. 7
65185 Wiesbaden

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

III A 4 - 9225/4/3

Bearb.:

Telefon:

Vermittlung: (030) 90 13 - 0

Telefax (PC):

Internet: www.berlin.de/sen/justva

E-Mail: abteilung3@senjustva.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3a Abs.1 VwVfG: www.egvp.de

Datum: 29. April 2022

Bericht über den Besuch der Justizvollzugsanstalt Tegel

Ihr Schreiben vom 21. Januar 2022

Ihr Zeichen 231_BE/1/21

Sehr geehrter Herr



vielen Dank für Ihren Bericht zum Besuch der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel. Es hat die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung gefreut, dass Sie sowohl die zeitweise Einrichtung einer „Umkehr -Isolierstation“ als auch die beabsichtigte Installation eines Haftraummediensystems positiv bewerten.

Zu den im Besuchsbericht ausgesprochenen Empfehlungen und Vorschlägen erlaube ich mir, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu D. III. Nicht umgesetzte Empfehlungen

1. Videoüberwachung im besonders gesicherten Haftraum

Aufgrund eines technischen Defektes funktionierte die Verpixelung des Toilettenbereichs auf dem Überwachungsmonitor in der Arztgeschäftsstelle der Teilanstalt II zum Zeitpunkt des Besuches der Nationalen Stelle nicht. Ursächlich dafür war eine Fehlfunktion der Netzwerkverkabelung der eingesetzten technischen Komponenten, so dass der in der Decke des besonders gesicherten Haftraums eingelassene Wärmesensor, der bei Aufenthalt einer Person im Toilettenraum anschlagen und die Verpixelung des im Übrigen unverpixelt dargestellten Monitorbildes bewirken sollte, im Zusammenspiel mit der Kamera

Verkehrsverbindungen: 104, M 46 bis Rathaus Schöneberg, 4 bis Rathaus Schöneberg , 7 bis Bayerischer Platz 

Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	IBAN:	BIC:	Geldinstitut	IBAN:	BIC:
Postbank Berlin	DE47100100100000058100	PBNKDEFF100	Bundesbank, Filiale Berlin	DE5310000000010001520	MARKDEF1100

nicht korrekt arbeitete. Der Defekt ist unverzüglich behoben worden. Zudem ist auch die Kameraüberwachung aller übrigen besonders gesicherten Hafträume ebenfalls überprüft worden; die Verpixelungstechnik funktionierte dort jeweils einwandfrei.

Um die Fehleranfälligkeit in Zukunft deutlich zu reduzieren, wurde nunmehr jedoch veranlasst, dass das Monitorbild der Kameraüberwachung in den besonders gesicherten Hafträumen den Toilettenbereich dauerhaft verpixelt darstellt, so dass Ausfälle im Bereich der Netzwerk- bzw. Sensortechnik nicht mehr dazu führen werden, dass die Intimsphäre der Gefangenen verletzt wird.

2. Teilanstalt II

a. Sicherungsstation (Betreuung der Gefangenen)

Die regelmäßige psychologische Betreuung der auf der Sicherungsstation untergebrachten Gefangenen ist in dem aufgezeigten Rahmen (wöchentliche Einzelgespräche zu jeweils 60 Minuten) weiterhin gewährleistet. Dass der Aufenthalt von Gefangenen auf der Sicherungsstation trotz engmaschiger Betreuung im Einzelfall hundert Tage übersteigt, ist der individuellen Gefahrenprognose einzelner Gefangenen geschuldet, die nicht immer durch intensive Betreuung im Vollzug reduziert werden kann. So können auch aufgrund nicht von der Justizvollzugsanstalt beeinflussbarer Umstände von Gefangenen erhebliche Gefahren für das Leben und die Gesundheit von anderen Gefangenen und Bediensteten sowie Flucht- oder Befreiungsgefahren ausgehen. Diese Fälle werden jedoch engmaschig begleitet, regelmäßig und umfassend betrachtet und im Falle der Fortdauer der Sicherungsmaßnahme auch der Aufsichtsbehörde berichtet, welche der Fortdauer zustimmen muss.

b. Personalsituation

Die Verbesserung der Personalsituation – nicht nur der Teilanstalt II, sondern im gesamten Berliner Justizvollzug – steht im Fokus der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung. Sie verfolgt gegenwärtig mit der Werbekampagne „Arbeiten im Justizvollzug #volldeins“ intensiv das Ziel der Personalgewinnung für den Berliner Justizvollzug. Der Justizvollzug stellt sich in dieser Werbestrategie mit seinen vielfältigen Tätigkeiten und seinen unterschiedlichen Berufen vor und positioniert sich somit als Arbeitgeber im Sinne einer Imagekampagne. Maßnahmen innerhalb dieser Strategie sind – ausgerichtet an einem digitalen Ansatz – die Schaltung von Google-Werbung auf den Social-Media-Kanälen Facebook und Instagram, welche den Justizvollzug und seine Berufsbilder präsentieren und auf die Landingpage <https://www.berlin.de/justizvollzug/volldeins> und <https://www.berlin.de/justizvollzug/personal/bildungsakademie/ausbildung-und-bewerbung/> lenken. Das Hauptaugenmerk der Werbekampagne liegt auf dem Beruf der Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten (allgemeiner Justizvollzugsdienst).

Ergänzt wird die digitale Werbestrategie mit Außenwerbung im öffentlichen Raum. Hierbei handelt es sich um Werbung im Ambient-Media-Bereich durch Postkartenerstellung und -auslage, im Bereich der Berliner Verkehrsbetriebe um Werbung auf verschiedenen U-Bahnlinien und in Berliner Ämtern um die Ausstrahlung von Werbespots im Wartebereich. Zusätzlich wirbt der Berliner Justizvollzug um Mitarbeitende auf den Fahrzeugen der Fahrbereitschaft der Justiz, in den Berliner Justizvollzugsanstalten und auf Messen.

Am 31. März 2022 haben insgesamt 23 neue Anwärterinnen und Anwärter ihre Ausbildung erfolgreich beendet und zum 1. April 2022 als Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes ihren Dienst in Berliner Justizvollzugsanstalten, darunter auch in der JVA Tegel, angetreten. Es befinden sich derzeit 247 Anwärterinnen und Anwärter in der Ausbildung der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin.

c. Sport und Beschäftigungsangebote

Das Angebot an Sport- und Freizeitaktivitäten hat in den letzten zwei Jahren pandemiebedingt erhebliche Einschränkungen erfahren müssen, da die erforderlichen Gruppengrößen bzw. die Raumkapazitäten mit den pandemiebedingten Vorgaben nicht in Einklang zu bringen waren. Mit zunehmender Lockerung der Infektionsschutzmaßnahmen nehmen auch die Sport- und Freizeitangebote für die Teilanstalt II wieder deutlich zu. Die Freistundenhöfe sind mittlerweile mit Sportgeräten ausgestattet, so dass die Gefangenen sich im Rahmen der Freistunden sportlich betätigen können.

d. Bauliche Situation und Ausstattung der Hafträume

Die Justizverwaltung arbeitet seit vielen Jahren an Verbesserungen der Unterbringungs-, Behandlungs- und Aufenthaltssituationen insbesondere im historischen Gebäudebestand des Berliner Justizvollzuges. Deutliche und nachhaltige Verbesserungen hinsichtlich der Unterbringungsqualität werden allerdings nur durch den geplanten Umbau und die umfassende Grundinstandsetzung der denkmalgeschützten Teilanstalt II als größere investive Baumaßnahme erreicht werden können. Die Gesamtkosten für den Umbau und die Grundinstandsetzung werden mit circa 40,2 Millionen Euro veranschlagt. Der Baubeginn ist für das Jahr 2026 geplant. Bis zum grundlegenden Umbau und der umfassenden Grundinstandsetzung der Teilanstalt II sind jedoch diverse baulich-technische Einzelmaßnahmen in der Teilanstalt vorgesehen. Neben Maßnahmen zur Verbesserung des baulichen Brandschutzes bilden die Modernisierung von mehreren Speisenverteilerstellen und Speiseausgabestellen sowie die Verlagerung einzelner Funktionsstellen zur Erhöhung der Sicherheit und Personalpräsenz die Schwerpunkte baulicher Aktivitäten. Das Gesamtvolumen beträgt insoweit etwa 2,9 Millionen Euro.

e. Besuchszentrum

Auch nach hiesiger Auffassung erlauben die als Besuchszentrum der Teilanstalt II genutzten Räumlichkeiten keine optimale Nutzung. Eine wesentliche Verbesserung kann auch hier jedoch nur im Zuge einer größeren Baumaßnahme erreicht werden; insoweit wird auf die oben unter D.III.2.d. beschriebenen Planungen verwiesen.

f. Vollzugsplanung und Entlassungsvorbereitung

Es ist selbstverständlich weiterhin erklärtes Ziel, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend sämtliche Vollzugs- und Eingliederungspläne fristgerecht zu erstellen und fortzuschreiben. Mit der Einführung des Fachverfahrens SoPart, dessen Vollzugsplanmodul von allen Gruppenleitenden seit dem Jahr 2018 zwingend zu nutzen ist, konnte die Quote der aktuellen Vollzugsplanungen bereits signifikant erhöht werden. Der Anteil der aktuellen Vollzugspläne in der JVA Tegel liegt mittlerweile bei über 80 Prozent. Die Steuerung über das Fachverfahren SoPart hat sich insoweit bewährt. Es ist davon auszugehen, dass bei weiterer Stärkung dieses Ansatzes die Quote auch weiterhin gesteigert werden kann.

Um den Anteil fristgerechter Planungen insbesondere im Bereich der Erstvollzugspläne, die von der Einweisungsabteilung für den Berliner Männervollzug (EWA) erstellt werden, noch deutlicher anzuheben, ist zwischen der EWA und der Vollzugsgeschäftsstelle der JVA Tegel ein strukturierter Informationsaustausch etabliert worden, der sicherstellen soll, dass nach Vorliegen aller erforderlicher Unterlagen der Vollstreckungsbehörde unmittelbar mit dem Einweisungsverfahren der am zweiten EWA-Standort in der JVA Tegel untergebrachten Gefangenen begonnen werden kann. Es wird weiterhin intensiv daran gearbeitet, organisatorisch bedingte Verzögerungen so stark wie möglich zu reduzieren. Allerdings ist die Vollzugsplanerstellung erst möglich, wenn die Vollstreckungsbehörde der Haftanstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift der zu vollziehenden gerichtlichen Entscheidung nebst Gründen übermittelt hat. Bereits an dieser Stelle treten häufig erhebliche Verzögerungen ein, auf welche die Justizvollzugsanstalt ihrerseits keinen Einfluss nehmen kann.

3. Transparenz über Aufenthaltsdauer auf der Abschirmstation

Die Unterbringung von Gefangenen auf der Abschirmstation dient der Aufrechterhaltung der Anstaltsicherheit und -ordnung, die durch den anstaltsinternen Handel mit Betäubungsmittel erheblich gefährdet wird. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme im Sinne von § 86 Strafvollzugsgesetz Berlin (StVollzG Bln). Die Anordnung der Unterbringung ist vielmehr Ergebnis einer ermessensgetragenen Einzelfallentscheidung der Anstaltsleitung unter Beachtung der Vollzugsgrundsätze des § 3 StVollzG Bln. Sie erfolgt in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Kammergerichts dann, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass sich ein Gefangener am Drogenhandel in der Anstalt beteiligt oder beteiligen wird, und die Unterbringung im Einzelfall zu dem verfolgten Zweck im Verhältnis steht. Dieser Zweck liegt darin, alle in Betracht zu ziehenden Versorgungswege des anstaltsinternen Handels mit Betäubungsmitteln zu unterbinden. Gleichzeitig wird mit der Unterbringung auf der speziell konzipierten Station das Ziel verfolgt, behandlerisch auf die Gefangenen mit Blick auf das Vollzugsziel dahingehend einzuwirken, vom Handel mit Betäubungsmitteln Abstand zu nehmen und damit gleichzeitig die für die Unterbringung auf der Abschirmstation Anlass gebenden Gründe zu beseitigen.

Die Unterbringung auf der Abschirmstation endet im Umkehrschluss zu dem zu ihrer Anordnung Gesagten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Gründe für ihre Anordnung entfallen sind, namentlich keine maßgebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch Betäubungsmittelhandel mehr zu befürchten ist, oder die Unterbringung auf der Abschirmstation nicht mehr verhältnismäßig ist. Das Risiko der Rückverlegung eines Gefangenen in den normalen Vollzugsbereich kann daher dann eingegangen werden, wenn ausreichende Anhaltspunkte für eine Verhaltensänderung vorliegen. Hierzu gehören etwa Verhaltensweisen, die auf eine gewisse Vereinbarungsfähigkeit schließen lassen – so etwa eine Auseinandersetzung mit den Regelverstößen, die zu der Unterbringung im Abschirmbereich geführt haben –, zumindest jedoch eine glaubhafte Einsicht in das eigene Fehlverhalten erkennen lassen. Diese Voraussetzungen für die Rückverlegung werden den Gefangenen, die auf der Abschirmstation untergebracht werden, von Beginn an klar kommuniziert. Bei Unterbringung auf der Abschirmstation erhält der Gefangene innerhalb eines Monats einen Bescheid mit den konkreten Verlegungsgründen. Im gleichen Zeitraum aktualisiert der abgebende Bereich den Vollzugsplan. Aus beiden Dokumenten ergeben sich die konkreten Erwartungen an den Gefangenen, die zu erfüllen sind, um die Rückverlegung in den normalen Vollzugsbereich zu bewirken. Jedem auf der Abschirmstation untergebrachten Gefangenen sind daher die Kriterien bekannt, an die sich sein individueller Aufenthalt auf der Station knüpft.

Ob die Unterbringung auf der Abschirmstation aus präventiven Gründen der Gefährdung der Anstaltsordnung noch erforderlich ist, wird regelmäßig überprüft. Die Entscheidung über den weiteren Verbleib auf der Abschirmstation wird in einer Konferenz mit den maßgeblichen Beteiligten getroffen. Die Konferenz findet auf Antrag des Gefangenen oder erstmals nach der im Unterbringungsbescheid individuell festgesetzten Frist und sodann regelmäßig alle zwei Monate statt. Die Entscheidung wird jeweils dokumentiert und dem Gefangenen eröffnet. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird in besonderer Weise beachtet, da der Aufenthalt auf der Abschirmstation mit einschneidenden Begleitumständen für die Gefangenen verbunden ist.

Über die ständige Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammern hat sich im Wege der Fortbildung des Rechts ein so genanntes „Mindestmaß“ entwickelt und von Amts wegen vorzunehmende erstmalige Überprüfung der Fortdauer der angeordneten Maßnahme soll nach sechs Monaten erfolgen. Hierüber werden die Betroffenen im Unterbringungsbescheid informiert. Abgesehen davon hat der auf der Abschirmstation untergebrachte Gefangene das Recht, jederzeit einen Antrag zur Überprüfung zu stellen.

4. Übersetzung bei medizinischen und psychologischen Gesprächen

Die Mitarbeitenden des medizinischen Dienstes wurden dahingehend sensibilisiert, dass im Falle von Verständigungsschwierigkeiten im Rahmen ärztlicher und psychologischer Konsultationen grundsätzlich - also auch über den gesetzlich in § 7 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 StVollzG Bln geregelten Fall der medizinischen Zugangsuntersuchung hinaus - der Dolmetscherdienst hinzuzuziehen ist. Der Zentrale Dolmetscherdienst steht hierfür notfalls auch telefonisch zur Verfügung.

Der Einsatz von Videodolmetscherdiensten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen gerade im sensiblen medizinischen Bereich hingegen nur in engen Grenzen möglich, da sichergestellt bleiben muss, dass keinerlei personenbezogene Daten oder Inhalte, die Rückschlüsse auf die Person zulassen, übertragen werden. Insoweit bedarf es im praktischen Umgang besonderer Sorgfalt. Der Einsatz von Videodolmetscherdiensten - auch im medizinischen Bereich - wird weiter geprüft.

5. Formblatt zur Dokumentation von Fixierungen

Für die vorläufige Anordnung von Fixierungen ist inzwischen ein Formular entwickelt worden, das von den Bediensteten, welche die Fixierung vorläufig anordnen, verpflichtend auszufüllen ist. Zu dokumentieren sind nach Maßgabe des § 87 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 6 StVollzG Bln der Sachverhalt, die wesentlichen Ermessenserwägungen - zu denen auch die Feststellung gehört, dass mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen -, die ärztliche Beteiligung, Datum und Uhrzeit des Beginns der Fixierung, der Verlauf sowie Name und Funktion der oder des jeweiligen anordnenden Bediensteten. Da es gem. § 87 StVollzG Bln nicht der ärztlichen Fachkraft obliegt, die Fixierung aufzuheben, ist die Unterschrift bzw. ein Handzeichen der hinzugezogenen Fachkraft insoweit im Formular allerdings nicht vorgesehen.

6. Weiterer Vorschlag: respektvoller Umgang

Der respektvolle Umgang mit den Gefangenen ist in der JVA Tegel Handlungsmaxime und prägt das Selbstverständnis der Bediensteten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit. Alle Bediensteten sind angewiesen, die Gefangenen mit „Sie“ anzusprechen und werden bei Abweichen von diesem Grundsatz durch ihre Führungskräfte nachdrücklich an die Vorgaben erinnert.

IV. Neue Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebesuchs

I. Besonders gesicherte Hafträume

a. Fesselungssystem

Zur Fixierung werden Ledergurte benutzt, die an den am Körper anliegenden Stellen mit Filz gepolstert sind. Metallfesseln werden nur ausnahmsweise vorbereitend und damit lediglich vorübergehend, namentlich für wenige Minuten, verwendet, wenn dies aufgrund des Verhaltens der Gefangenen zum Anlegen der gepolsterten Fixiergurte unvermeidbar ist.

In der JVA Tegel ist es nur sehr selten erforderlich, Gefangene zu fixieren. Fixierungen werden nur etwa ein bis zwei Mal im Jahr durchgeführt; dass auch nur zwei Gefangene gleichzeitig fixiert werden mussten, ist in der JVA Tegel bisher nicht verzeichnet worden. Es gab daher bislang keinen Anlass davon auszugehen, dass sämtliche der vorgehaltenen gepolsterten Lederfesseln zur Neige gehen könnten und auf ungeeignetes Fixiermaterial zurückgegriffen werden müsste. Die Bestände sind insoweit noch einmal überprüft worden.

b. Vertraulichkeit von Telefonaten

Die Empfehlung, Möglichkeiten für vertrauliche Telefongespräche zu schaffen, wird durch die bevorstehende Einführung des Haftraummediensystems umgesetzt werden, zu dem die Haftraumtelefonie gehört. Stationstelefone sind dann insgesamt nicht mehr vorgesehen. Nach derzeitiger Planung beginnt die Einrichtung des Haftraummediensystems in der JVA Tegel ab September 2023.